



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 166-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.220

Eingereicht am: 09.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Zugang zu geeigneter Unterkunft, Beratung und Übersetzung für Betroffene von Menschenhandel mit Tatort Ausland (inkl. Personen aus dem Asylbereich) im Kanton Bern

Im Sommer 2019 hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) einen Bericht verabschiedet, in dem festgehalten wird, auf welche Leistungen Opfer von Menschenhandel auch bei Tatort Ausland gemäss internationaler Gesetzgebung ein Recht haben. Es wurde darin auch aufgezeigt, wo die Schweiz diesem jedoch noch nicht nachkommt bzw. wo Lücken bestehen. Diese sind: Geeignete Unterkunft, Übersetzung und spezialisierte Beratung.¹

Das beschleunigte Asylverfahren hat in diesem Bereich gleich zwei wichtige Neuerungen gebracht: Einerseits sind die Mandatstragenden für die unentgeltliche Rechtsvertretung gemäss ihrem Pflichtenheft aufgefordert, potentielle Opfer von Menschenhandel zu erkennen und dem SEM zu melden. Dies hat zu einem Anstieg von potentiellen Opfern von Menschenhandel aus dem Asylbereich geführt; die meisten von ihnen mit Tatort Ausland. Andererseits ist die Zuständigkeit für die Erbringung/Finanzierung der obengenannten Leistungen je nach Phase innerhalb des Asylprozesses nun zwischen Bund und Kantonen wie folgt aufgeteilt:

Nationales Verfahren/Dublin-Verfahren: Die Zuständigkeit der Ermöglichung von Zugang und Finanzierung von stationärer Unterbringung, ambulanter Beratung und Übersetzung von Personen, die sich in einem Bundesasylzentrum aufhalten, liegt beim Bund.

Erweitertes Verfahren: Die Zuständigkeit der Ermöglichung von Zugang und Finanzierung von stationärer Unterbringung, ambulanter Beratung und Übersetzung liegt beim Kanton.

¹ SODK, Vertiefender Bericht zur Problematik der Opferhilfeleistungen für im Ausland ausgebeutete Opfer von Menschenhandel. Erhalten alle Opfer von Menschenhandel in der Schweiz die von Art. 12 Abs. 1 EKM geforderten minimalen Unterstützungsleistungen?, S. 2. Abrufbar unter: https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/2019.06.28_Bericht_Opfer_MH_Ausland_d.pdf.

Nach Asylentscheid: Die Zuständigkeit der Ermöglichung von Zugang und Finanzierung von stationärer Unterbringung, ambulanter Beratung und Übersetzung liegt beim Kanton.

Aufgrund der Erkenntnisse des SODK-Berichtes soll eine pragmatische Umsetzung in den Kantonen gefunden werden. Die Betroffenen befinden sich jedoch bereits jetzt in der Schweiz, werden als Opfer oder potentielle Opfer erkannt und haben Anrecht auf die adäquate Unterstützung.

Nationales Verfahren/ Dublin-Verfahren	Erweitertes Verfahren/ Kantonszuweisung	Nach Asylentscheid
• Unterbringung, ambulante Beratung und Übersetzung: Zuständigkeit liegt beim Bund/SEM	• Unterbringung, ambulante Beratung und Übersetzung: Zuständigkeit liegt beim Kanton	• Unterbringung, ambulante Beratung und Übersetzung: Zuständigkeit liegt beim Kanton

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. An welche kantonale Stelle sind Kostengesuche für die ambulante Beratung und Übersetzung für Betroffene von Menschenhandel mit Tatort Ausland zu richten? In welcher Form müssen diese eingereicht werden? Braucht es ein Formular analog zur Einreichung eines Kostengesuchs bei der kantonalen Opferhilfestelle?
2. An welche kantonale Stelle sind Kostengesuche für die stationäre Aufnahme für Betroffene von Menschenhandel mit Tatort Ausland zu richten? In welcher Form müssen diese eingereicht werden? Braucht es ein Formular analog zur Einreichung eines Kostengesuchs bei der kantonalen Opferhilfestelle?

Verteiler

– Grosser Rat